

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2572/2015**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 21.01.2015

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/10  
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren - Antrag des Magistrats vom 21.01.2015**

#### Antrag:

„Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.“

#### Begründung:

Der Satzungsentwurf wurde unter Beteiligung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführerausschusses erarbeitet. Er verfolgt folgende Ziele:

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG stellen die Gemeinden eine öffentliche Feuerwehr auf. Die Satzung stellt klar, dass die Feuerwehr der Stadt Gießen eine öffentliche Einrichtung ist. Das ist wesentlich für das Selbstverständnis der Gießener Feuerwehr, der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Diesem Ziel dienen insbesondere Art. 1 Nr. 1 – 6, 24, 25, 28, 33, 37, 39 und 43 des Entwurfs.
2. Im Stadtgebiet gibt es Gefahrenschwerpunkte, für die besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Dazu werden bei Bedarf und personeller Möglichkeit Schnelleinsatzgruppen gebildet. Die Mitgliedschaft in einer Schnelleinsatzgruppe bietet zum Teil sehr interessante zusätzliche Herausforderungen. Um auch in Zukunft spezielle, sehr trainingsintensive Aufgaben weiterhin rein ehrenamtlich gewährleisten

zu können, muss eine Mitgliedschaft in Schnelleinsatzgruppen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Stadtteilfeuerwehr möglich sein. Daher werden die Schnelleinsatzgruppen den Stadtteilfeuerwehren als Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Wesentlichen gleichgestellt. Diesem Ziel dienen Art. 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 4) und Nr. 6 Buchst. e des Entwurfs.

3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr setzt künftig eine Probezeit voraus, innerhalb derer die Eignung festgestellt werden muss, und innerhalb derer ein Ausschluss aus der Einsatzabteilung in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht wird. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann verlängert oder verkürzt werden oder ganz entfallen.

Bewerber müssen schnell aufgenommen werden, um ihren Versicherungsschutz zu gewährleisten und sie mit Schutzausrüstung ausstatten zu können und ihre Teilnahme an Übungsdiensten und Ausbildungen zu ermöglichen. Das ist außerdem erforderlich, um das Interesse und die Motivation, sich am Feuerwehrdienst zu beteiligen, zu erhalten. In den Stadtteilfeuerwehren findet nur alle 14 Tage Übungsdienst statt. Das Kennenlernen erfordert daher einen längeren Zeitraum. In Einzelfällen ist es bereits vorgekommen, dass neue Mitglieder schon nach kurzer Zeit das Interesse verloren haben, ihren Verpflichtungen zur Übungsteilnahme nicht mehr nachgekommen sind, an vorgeschriebenen Ausbildungen nicht teilgenommen haben und die Grundausbildung auch nach mehreren Versuchen nicht bestanden haben. Die Probezeit ermöglicht in solchen Fällen die Auflösung der Mitgliedschaft mit reduziertem Aufwand. Diesem Ziel dient Art. 1 Nr. 9 und 13 des Entwurfs.

4. Die erforderlichen Qualifikationen für Führungskräfte sind abschließend landesrechtlich geregelt. Eine eigene Regelungskompetenz der Stadt besteht nicht. Daher entfallen die entsprechenden Passagen in der Satzung.
5. Dasselbe gilt für die Altergrenzen für Führungsfunktionen. Altergrenzen stellen eine unnötige und rechtlich zweifelhafte Einschränkung dar. Abgesehen davon ist Führungsnachwuchs nicht einfach zu finden. Der Wegfall von starren Altersgrenzen verlängert die Möglichkeiten, neue Führungskräfte einzuarbeiten.
6. Das erweiterte Führungszeugnis für Personal in der Kinder- und Jugendarbeit wird bereits regelmäßig gefordert. Die Satzung soll diese Praxis festschreiben (Art. 1 Nr. 19 und 22 (§ 8a Abs. 4) des Entwurfs).
7. Die Kindergruppen sollen als eigene Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr in die Satzung aufgenommen werden. Damit werden sie unabhängig von der Jugendfeuerwehr dem Wehrführer unterstellt. Die Praxis hat erwiesen, dass sich die Arbeit der Kindergruppen so signifikant von der Jugendfeuerwehr unterscheidet, dass diese Trennung sinnvoll ist. Die Jugendfeuerwehrwarte werden dadurch entlastet, Antrags- und Entscheidungswege verkürzt (Art. 1 Nr. 22, 29, 30 des Entwurfs).

8. Die Ehren- und Altersabteilungen haben aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss in der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr bestimmt (§ 13 FFS). Zusätzlich gibt es einen Sprecher aller Ehren- und Altersabteilungen, der deren Belange gegenüber dem Stadtbrandinspektor und der Amtsleitung vertritt und bündelt (gemeinsame Aktivitäten, Anträge etc.). Das hat sich bewährt. Diese Funktion wird als optional zu besetzende Funktion in der Satzung verankert. Der Sprecher wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gewählt und ohne Stimmrecht zum Wehrführerausschuss eingeladen (Art. 1 Nr. 23, 35, 36, 40 - 42 des Entwurfs).

Um Beschlussfassung wird gebeten.

**Anlagen:**

1. Zweite Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung
2. Synopse

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift